

Signatur: FA Hallwyl, A619 (4262) Brief No. 45, (Mahlzwang)

Geschrieben von: Gemeinden Fahrwangen, Tennwil und Meisterschwanden (Rudolf Schlater, Rudolf Rodel, Rudolf Fischer, Jakob Fischer, Jakob Siegrist)

an: Gesetzgebende Räte der einen und untheilbaren helvetischen Republik

Datum: 31. Juli 1798

Inhaltsangabe: Dem Müller von Meisterschwanden gelang es, bei der Herrschaft Hallwyl das Recht auf Mahlzwang zu erhalten, so dass Meisterschwanden, Fahrwangen und Tennwil das Getreide bei ihm mahlen lassen mussten. Mit Ausrufung der Helvetischen Republik wurde der Mahlzwang abgeschafft. Zwei Müller aus dem Freiamt holten das Getreide aus den drei Dörfern in ihre Mühlen, worauf der Müller von Meisterschwanden vor Distriktsgericht klagte. Die Sarmenstorfer Müller mussten Prozesskosten zahlen und durften künftig das Getreide nicht mehr abholen. Die Gemeinden bitten die Regierung um Aufhebung des Mahlzwangs (offenbar war dieses Problem zu diesem Zeitpunkt noch nicht geklärt).

Personennamen: Philipp Sager, Marin Huber, Müller Siegrist, Herr Hünerwadel, Rudolf Schlater Munizipal in Fahrwangen, Rudolf Rodel Munizipal, Rudolf Fischer Munizipal in Tennwil, Jakob Fischer, Jakob Siegrist in Meisterschwanden

Ortsnamen: Hallwyl, Meisterschwanden, Fahrwangen, Tennwil, Freyamt, Sarmensdorf, Lenzburg,

Geldbeträge: keine Angabe

Transkribiert von (Name, Adresse, Archivprojekt Museum Aargau:
Fritz Springer, Seengen, kontrolliert von Willy Nabholz

Transkription:

Adresse:

Ehrerbietige Vorstellung

und

Bitschrift

der Gemeinden, Fahr-

wangen, Meisterschwanden

und Tennwil, Kanton

Aargau.-
An die Gesezgebenden Rätthe
Helvetiens

S. 1

Copia

Freyheit Gleichheit

An die gesezgebenden Rätthe, der einen
und untheilbaren helvetischen Republik.

Bürger Gesezgeber!

Die ehemalige Herrschaft Hallwyl besitzt
eine Mühle. --- Sie übte das äusserst beschwe-
rende Zwangrecht aus: dass niemand, der
in ihrem eigenthümlichen Mühlbezirke
gesessen ware, anderswo, als in dersel-
ben, sein Getrayd vermahlen lassen
konte; ausgenommen, wenn selbiges
auf dem Bukel, in entfertern Müh-
len, zu diesem Ende getragen wer-
den sollte. Kein Müller dorfte
Getrayd in diesem Bezirke, abholen
keine Bauern dorften derglei-
chen in ander Mühlen führen.

Wer diesem so genanten Recht zu-
wieder handelte, wurde willkühelich

S. 2

von der Herrschaft selbst bestraft.
Von diesem Zwang bezirke war mehr-
mals ausgenommen; die Gemeinden
Fahrwangen, Meisterschwanden und
Tennwyl. — Nach und nach hat
sich aber der Müller von Meisterschwan-
den durch Vorschub derselben
Herrschaft, aüch einen Mühlzwang
zu erwerben gewusst, der diese Ge-
meinden auf nemmliche Weise, an
seine Mühle gebunden hielt. —
Nie würden Müllern sich unter-
standen haben, Eingriffe in diese
so geheissene Ehehaften, oder Mühle-
rechtsamme, zu thun; weil diesen
allemaal eine, mehr als diesen selbst
drükende Strafe folgte. —
Als aber endlich die frohe Zeit ein-

brach, wo, mit Entstehung der neuen Staatsverfassung, auch diejenigen Zwangrechte zerstört wurden, welche ihren Ursprung in der Despotie,

S. 3

Tyranny und dem Unterdrückungs-System, älterer und neuerer Zeiten, finden lassen, so glaubten die Gemeinden Fahrwangen, Meisterschwanden und Tennwyl, sich auch der Unterwürfigkeit unter den angezeigten Partikularzwang, des Müllers von Meisterschwanden enthoben. Sie glaubten, mit mehrerem Vortheile, ihr Geträyd bey den freyämtischen Müllern Philipp Sager und Marin Huber von Sarmensdorf, vermahlen lassen zu können. Demnach benutzten sie die erlangte auf alte Menschenrechte gegründete Freyheit dahin: Dass sie diese Müllern zu sich, zur Abholung ihrer Früchte berufen. — Die Müllern entsprachen dieser Aufforderung; liessen jedoch den Müller Siegrist von Meisterschwanden wissend ma-

S. 4

chen; dass ihme hinwiedrum das Recht untersagt seye; ins Freyamt, zur Kehr zu fahren; das heisst Früchte zu holen, die ihme zum Vermahlen übergeben werden sollten.

Er benutzte zwar diese Einladung, der Müllern von Sarmensdorf; wirkte hingegen bey dem Distriktstatthalter Hünerwadel ein Verbot aus, das diesen die Kehrfahrt, in jene Gemeinden biss auf fernere Verfügung, bey festgesetzter Straffolge, — untersagt.

Die Müllern wurden inzwischen immer, von den betreffenden Gemeinden, zur Kehrfahrt eingeladen; demungeacht wurden sie sich, die Übertretung des Distriktunterstatthalterlichen Verbots nicht

haben beygehen lassen, wenn nicht der Müller von Meisterschwanden in ihren Mühlebezirk gefahren

S. 5

hätte — Sie wähten demnach, gleiche Beschwerden theilende Bürger sollten ihre gleichen Rechte auch auf gleiche Weise benutzen dürfen, und führen wieder zur Kehr. —

Der Müller Siegrist liesse sie deswegen auf den 20. diess, vor das Distriktgericht nach Lenzburg, zur Verantwortung beruffen; wo er denn weitläufige Klagen, über Eingriff in seine Zwangrechte, führte. — Die Müllern von Sarmensdorf vertheidigten ihr, auf Freyheit und Sicherung der Menschenrechte gegründetes Benehmen und liessen die Sache, in Beziehung auf die neue Constitution beurtheilen. —

Das Distriktgericht sprach die Müllern von Sarmensdorf zwar frey von der Strafe; — verfallte sie aber zur Kostensbezahlung, gegen den Müller von Meisterschwanden und untersagte unter Berufung auf

S. 6

das Verbodt, das der Unterstadthalter ertheilt hat, erstern neüerdings die Benuzung der Kehrfahrt in die betreffenden Gemeinden, mit Bedrohung; unausbleiblicher Strafe, im Falle fernerer Übertretung.

Durch dieses Exempel geschreckt, wagten sie bissher nicht wieder, dem Rufe ihrer Nachbarn zu folgen.

Das veranlasst diese, namentlich die Gemeinden, Fahrwangen Meisterschwanden und Tennwyl, welche am meisten unter derley Massregeln leiden müssen, die sie zwingt ihr Eigenthum der Willkühr, eines einzigen Müllers, Preis geben zu müssen; wenn sie gleich bey andern mehr Zutrauen für Befriedigung ihrer Bedürfnisse, voraussezten.

— Sie, Bürger Gesezgeber, ehrerbietig zu bitten, dass sie geruhen möchten: das oft angezogene Verbott auf zuheben, und hingegen zu erlan.

S. 7

Begünstigen suchen und ihr nachbarschaftliches Benehmen rühmen, das sie in den Stand setzt: ihr benötigtes Holz von daher leicht zu erhalten, was ihnen, von der neuen Regierung eüsserst eingeschränkt erlaubt war. Ohne dies, wären die ehrerbietig Supplizerenden Gemeinden von diesem so äusserst nöthigen Bedürfnisse ganz entblösst: das ist also ein Grund mehr, durch Gegenrechte ihre fernern Erlaubnisse zuzusichern

Republikanischer Grussund
Ehrerbietung.

Datum 31

Juli 1798.

Namens der Suppl

Unterschreiben sich:

Sig: Obiges bescheint: Rudolf Schlater Municipal in Fahrwangen.

Bescheint: Rudolf Rodel Municipal allda.

Obiges bescheindt Rudolf Fischer Municipal in Tennwyl.

Bescheint Jakob Fischer allda.

Jakob Siegrist in Meisterschwanden

Kanzley des gr. Raths